

## **Festsetzung des zusätzlichen Beitrags und des Nutzungsentgeltes gem. § 13 Abs. 3 bzw. § 4 Abs. 7 der Satzung**

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14.11.2025 Folgendes beschlossen:

1. Für das Geschäftsjahr 2026 wird die feste Pauschale gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein auf 242,00 € je vollem Versorgungsauftrag pro Quartal festgesetzt. Der Vomhundertsatz auf die in den zentralen Notdiensteinrichtungen abgerechneten Beträge gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung der KV Nordrhein wird auf 10 % festgesetzt.
2. Für das Geschäftsjahr 2026 wird das Nutzungsentgelt für Kooperationsärzte gemäß § 4 Abs. 7 Sätze 5 und 6 der Satzung der KV Nordrhein auf 10,00 € pro Dienststunde festgesetzt.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, den 14.11.2025

gez.

Dr. med. Jens Wasserberg

Vorsitzender der Vertreterversammlung

gez.

Dr. med. Frank Bergmann

Vorstandsvorsitzender